



M E R K B L A T T

Aargauischer Ärzteverband (AAV)

Finanzierung der Überbetrieblichen Kurse zur Ausbildung von Medizinischen Praxisassistent/innen EFZ

1. Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung und Reglement über die Organisation der Überbetrieblichen Kurse der FMH sind Lehrbetriebe verpflichtet, sich finanziell an der schulischen Ausbildung von Medizinischen Praxisassistent/innen zu beteiligen.
2. Während die Berufsschule zu 100 % von der öffentlichen Hand getragen wird, werden gemäss MPA-Finanzreglement zur Entlastung der Lehrbetriebe die verbandsinternen Überbetrieblichen Kurse durch den Aargauischen Ärzteverband finanziert [AAV-Hauptversammlungsbeschluss vom 26. März 1998].
3. Die AAV-Hauptversammlung hat am 27. Juni 1996 entschieden, die Kosten der Überbetrieblichen Kurse solidarisch über einen MPA-Beitrag der ordentlichen AAV-Mitglieder (freipraktizierende sowie Chef- und Leitende ÄrztInnen) und über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden Lohnsumme des gesamten Praxispersonals zu finanzieren; die Beiträge dürfen nicht den Arbeitnehmenden weiterverrechnet werden. Gemäss dem am 29. April 2015 revidierten MPA-Finanzreglement sind seit 1. Januar 2016 auch alle selbständigerwerbenden Ärzte gemäss ihren Erwerbseinkommen beitragspflichtig; der Beitrag wird in Prozent des FAK-pflichtigen Einkommens (bzw. des plafonierten Einkommens) festgesetzt. Die Beiträge werden gemäss vertraglicher Vereinbarung von der Ausgleichskasse *medisuisse* erhoben.
4. Für AAV-Mitglieder besteht für definierte Personenkategorien eine Rückforderungsmöglichkeit. Weitere Details entnehmen Sie dem Finanzreglement auf unserer Webseite: aargauer-aerzte.ch (Zugang nur mit Mitglieder-Login) Gerne stehen wir Ihnen bei allfälligen Rückfragen auch telefonisch zur Verfügung.
5. Die Rechnung des MPA-Fonds wird durch die AAV-Geschäftsstelle geführt. Diese erstellt das Budget und legt es der AAV-Geschäftsleitung zur Genehmigung vor. Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die AAV-Hauptversammlung. Als Kontrollstelle handelt die AAV-Revisionsstelle.
6. Der FAK-Abgabesatz wird jährlich von der AAV-Geschäftsleitung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. **Für das Jahr 2026 beträgt der MPA-Beitragssatz 0.1 % der gesamten FAK-pflichtigen Lohnsumme bzw. des bei CHF 148'200.00 plafonierten Einkommens der Selbständigerwerbenden.**

Dättwil, November 2025